

Vereinsatzung ESC Hügelsheim 09

§1

Der Verein trägt den Namen Eissport Club Hügelsheim 09 (ESC Hügelsheim 09)

1.1

Der Verein hat den Sitz in 76549 Hügelsheim

1.2

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Fähigkeiten junger Menschen und deren Familien und sie zu sozialem Gemeinwesen hin zuführen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

2.1

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Eissportarten, auf der Grundlage der Vermittlung der sozialen Werte eines funktionierenden Gemeinwesens und die Förderung von sportlichen Wettkämpfen wie z.B. Eishockeyspiele

§3 Selbstlosigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

3.1

Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jedes Mitglied hat Beiträge zuleisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.1

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Begründung vom Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

4.2

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4.3

Ausschluss.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5

Beiträge.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- a.) Der geschäftsführende Vorstand.
- b.) Der Beirat.
- c.) Die Mitgliederversammlung.

§7

Der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Nachwuchsleiter.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die beiden Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 1000.- in Worten eintausend Euro. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis und auf ein Gesamtgeschäft. Darüber hinaus muss die Zustimmung von einem zweiten geschäftsführenden Vorstandschaftsmitglied erfolgen.

Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden zunächst für 1 Jahr gewählt, danach für 2 Jahre.

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der geschäftsführenden Vorstandschaftsmitglieder ist möglich.

Jedes geschäftsführende Vorstandschaftsmitglied ist einzeln, auf Wunsch, geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die verbleibende geschäftsführende Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer zu seiner Unterstützung einsetzen. Dieser ist zu den Vorstandschaftssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.

7.1

Der Beirat.

Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.

Der Beirat besteht aus drei Beisitzern. Alle zusammen bilden den Vorstand.

Jeder dieser Personen ist mit 1 Stimme stimmberechtigt.

7.2

Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für 1 Geschäftsjahr gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse und die Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und Belege zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand unverzüglich Bericht über das Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer erstatten auch der Mitgliederversammlung mündlich Bericht.

7.3

Vorstandschaftssitzungen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden so oft wie nötig statt, mindestens jedoch 4-mal jährlich.

Zu den Vorstandschaftssitzungen können Mitglieder eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand und der Beirat fassen seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündliche gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§8

Die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung muss jedes Jahr stattfinden. Sie muss spätestens am 30.06. des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder ein zu berufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch ein Rundschreiben zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Entlastung der Vorsitzenden.

Wahl und Entlastung der Kassenprüfer und des Kassierers.

Festsetzung des Jahresbeitrages.

Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§9

Satzungsänderung.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald öffentlich bekannt gemacht werden.

§10

Beurkundung von Beschlüssen.

Die in den Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Auflösung des Vereins.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hügelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Ordnung

Zur Durchführung dieser Satzung soll es eine Nachwuchsordnung geben. Der Nachwuchsleiter ist für den Erlass der Nachwuchsordnung zuständig, diese ist dann in einer Nachwuchsversammlung zu beschließen.